

Sonderregel vom 30.9.2010

Art.: 109

Diözesane Regelung für das Erzbistum Hamburg vom 8. September 2009 zur Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19.06.2008 - Übergangsregelung -

Diejenigen Träger von caritativen Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, welche sich im Sinne der Diözesanen Regelung vom 8. September 2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 9, Art. 92, S. 134f, vom 17. September 2010) in einer wirtschaftlich schwierigen Situation oder in einer außergewöhnlichen Wettbewerbssituation befinden, sind berechtigt, sich in Ansehung der rückwirkenden Änderung der Diözesanen Regelung vom 26.11.2009

auf Vertrauensschutz zu berufen, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie im Vertrauen auf die Fortgeltung der Diözesanen Regelung vom 26. November 2009 davon abgesehen haben, im bisherigen Verlauf des Jahres 2010 zeitgerecht vor den Fälligkeitszeitpunkten die jeweilige Mitarbeitervertretung zu Verhandlungen einer die Arbeitsbedingungen ergänzenden Dienstvereinbarung aufzufordern oder einen Antrag nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV e.V. zu stellen.

Diese Träger von caritativen Einrichtungen sind daher bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung oder bis zum Abschluss des Verfahrens nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV e.V. fortgesetzt von der Verpflichtung freigestellt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweils betroffenen Einrichtung(en) das Urlaubsgeld und/oder die Weihnachtswendung zu zahlen, wenn sie unverzüglich, d.h. binnen einer Frist von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Übergangsregelung, eine der Diözesanen Regelung vom 8. September 2010 entsprechende Aufforderung zur Verhandlung einer die Arbeitsbedingungen ergänzenden Dienstvereinbarung an die jeweilige Mitarbeitervertretung richten und/oder einen Antrag nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV e.V. bei der zuständigen Regionalkommission einreichen.

Diese Übergangsregelung betrifft ausschließlich das Urlaubsgeld und die Weihnachtswendung des Jahres 2010.

Die Übergangsregelung wird hiermit rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 30. September 2010

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg